

Schutzkonzept der gemeindlichen Kinder- und Jugendpflege der Gemeinde Betzigau

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund	3
2. Ansprüche	3
2.1 Praxistauglichkeit / Umsetzbarkeit	3
2.2 Beteiligung und Sicherung der Rechte von jungen Menschen.....	3
2.3 Machtgefüge im Fokus.....	4
2.4 Wirkungsvoraussetzungen: Passgenauigkeit, Geeignetheit, Bekanntheit, Akzeptanz ..	4
3. Informationen, Qualifizierung, Personalentwicklung	4
3.1 (sexualisierte) (Peer-)Grenzüberschreitungen und Gewalt.....	4
3.2 Grenzüberschreitende Umgangsweisen in Institutionen.....	5
3.3 Anhaltspunkte auf Überschreitungen und Gewalt.....	6
3.4 Täter	7
3.5 Ansprechpartner / Hilfestellen	8
3.6 Präventive Maßnahmen der Gemeinde Betzigau	9
4. Organisationskultur	10
4.1 Offene Kommunikations- und Fehlerkultur	10
4.2 Beschwerdemöglichkeit	10
4.3 Beteiligungskultur.....	10
4.4 Grenzachtende Organisationskultur	10
5. Eindeutige Positionierung.....	11
6. Klare Regeln und Schutzvereinbarungen	12
7. Interventionsplan	12
8. Weiterführung und Implementierung.....	15
Literaturangaben	16

1. Hintergrund

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist das höchste Gut für die Gemeindejugendpflege und elementarer Bestandteil einer professionellen Arbeit. Die Gemeindejugendpflege und deren Aktionen, Angebote und Beratungen sollen den Kindern und Jugendlichen ein sicheres Umfeld und einen Schutzraum bieten. Das Schutzkonzept der Kinder- und Jugendpflege der Gemeinde Betzigau umfasst neben der Sensibilisierung für potentielle Gefahrenstellen diverse Präventionsmaßnahmen, Verdeutlichung von Haltung und Konsequenz, Notfallstrategien und Sicherungsmaßnahmen.

Ausgangsbasis für die Identifikation von potentiellen Gefahren und Handlungsempfehlungen zu deren Beseitigung, die Erstellung der Notfallmaßnahmen sowie die Implementierung und Verankerung des Schutzkonzeptes in der gemeindlichen Kinder- und Jugendpflege der Gemeinde Betzigau ist die Gefährdungsanalyse, die 2024 durchgeführt wurde.

Die nachfolgenden Ausführungen legen die Maximen, Haltungen und Maßnahmen der Gemeinde Betzigau in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz für ihre Gemeindejugendpflege dar. Kinder und Jugendliche sollen vor (sexualisierter) Gewalt geschützt werden, indem sie befähigt werden, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, die eigenen Grenzen und Überschreitungen zu benennen bzw. die Stimme für sich zu erheben, sich dagegen zu wehren und sich Hilfe zu holen. Das Konzept wurde unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen vor Ort erstellt, sodass die Rechte und Anliegen der Betroffenen direkten Einfluss auf die Handlungsempfehlungen und Maßnahmen haben.

2. Ansprüche

Das Schutzkonzept der Gemeinde Betzigau für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit wurde unter folgenden Ansprüchen erstellt (vgl. o. A. (3), S. 10 f.).

2.1 Praxistauglichkeit / Umsetzbarkeit

Das Schutzkonzept so gestaltet, dass um eine Umsetzung für alle Beteiligten möglich ist. Reale Situationen und Gegebenheiten sind einbezogen und auf potentielle Situationen und Gefährdungen erweitert worden.

2.2 Beteiligung und Sicherung der Rechte von jungen Menschen

Kinder und Jugendliche sind an der Konzepterstellung direkt einbezogen worden. Sie hatten die Möglichkeit, sich sowohl persönlich vorstellig, als auch anonym über ein Onlinefragetool an der Konzepterstellung zu beteiligen. Die jungen Menschen sollen so gestärkt werden, ihre Anliegen und Rechte, Grenzempfindungen und das Empfinden von Machtgefüge / Machtlosigkeit zu benennen und zu kommunizieren. Das kann dazu beitragen, (potentielle) Machtgefüge zu entschärfen. Die beteiligten jungen Menschen werden in ihrer Autonomie,

ihrer Selbstwahrnehmung und ihrem Selbstbewusstsein gestärkt, sowie aktiv am Prozess beteiligt.

2.3 Machtgefüge im Fokus

Ein Machtgefüge entsteht, wenn eine Person oder Personengruppe aufgrund einem oder mehrerer Merkmale gegenüber einer anderen Person oder Personengruppe (strukturell, psychisch und / oder physisch) eingeschränkt, benachteiligt bzw. unterlegen ist. Den jungen Menschen muss bewusst sein, dass sie gut, wichtig und richtig sind und zwar genau so, wie sie sind. (Potentielle) direkte und indirekte Machtgefüge wurden durch intersektionalen Ansatz nach aktuellem Stand identifiziert und verdeutlicht. Entsprechende Schutz- und Präventionsmaßnahmen werden im Schutzkonzept dargestellt.

2.4 Wirkungsvoraussetzungen: Passgenauigkeit, Geeignetheit, Bekanntheit, Akzeptanz

Damit das erarbeitete Schutzkonzept für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Betzigau wirksam implementiert und verstetigt werden kann, werden die Passgenauigkeit und Geeignetheit unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie Netzwerkpartnern geprüft, laufend evaluiert und entsprechende konzeptionelle Anpassungen vorgenommen. Für Bekanntheit der klaren Positionierung und Haltung sorgt die tägliche Arbeit nach dem Schutzkonzept sowie deren Verankerung im Leitbild der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit und dessen Veröffentlichung. Akzeptanz unter den (betroffenen) Kindern und Jugendlichen wird durch aktive Beteiligung gefördert. Die klare und einheitliche Haltung und Positionierung der Gemeinde Betzigau und ihrer Organe unterstützen eine allgemein herrschende Akzeptanz der Schutzkonzeption der gemeindlichen Kinder- und Jugendpflege der Gemeinde Betzigau.

3. Informationen, Qualifizierung, Personalentwicklung

Information zu Hilfe- und Beratungsstellen, zu (sexualisierten) (Peer-)Grenzüberschreitungen und Gewalt sowie die Befähigung, diese als solche wahr zu nehmen und sich zur Wehr zu setzen, ist Bestandteil des Schutzkonzeptes der gemeindlichen Jugendpflege der Gemeinde Betzigau. In diesem Abschnitt sollen Überschreitungen benannt, Anzeichen zur Erkennung von Missständen beschrieben, Informations- und Beratungsstellen aufgezeigt und präventive Maßnahmen durch die Gemeinde umrissen werden (kein Anspruch auf Vollständigkeit).

3.1 (sexualisierte) (Peer-)Grenzüberschreitungen und Gewalt

Was genau die Kinder und Jugendlichen unter (sexualisierten) (Peer-)Grenzüberschreitungen und Gewalt verstehen, wird weiterhin in Form einer anonymen Umfrage und Themenbehandlung in den offenen Jugendtreffen erfasst. Die Kinder und Jugendliche der

Gemeinde sollen weiterhin aktiv am Schutzkonzept beteiligt werden. An dieser Stelle soll bereits ein Umriss aus den Ergebnissen der bisherigen Einschätzungen der Kinder und Jugendlichen und der Gemeinde gegeben werden, was (nach bisherigem Stand) unter sexualisierten) (Peer-)Grenzüberschreitungen und Gewalt verstanden wird:

- Fotos und Videos ohne Erlaubnis aufnehmen (nackt und / oder bekleidet)
- Verbale Kommentare oder Sprüche zum Körper / Aussehen
- Anfassen / Berühren an intimen Stellen
- Anfassen / Berühren durch andere generell
- sexualisierte Handlungen ohne Einverständnis
- gewaltsame sexualisierte Handlungen
- körperliche Gewalt (schlagen, schubsen, Bein stellen etc.)
- verbale Gewalt (Diskriminierung, rassistische / frauenfeindliche Äußerungen, Beleidigungen, Drohungen etc.)
- unangebrachte Anmachsprüche / Emojis / Gesten
- Aufforderung, sich auszuziehen
- Aufforderung Nacktbilder / -Videos zu schicken
- Unerlaubtes Verbreiten von Nacktbildern / -Video / Sextapes
- Zusenden von sexualisiertem Bild- und Videomaterial
- Auf Toilette, Dusche oder beim Baden folgen / begleiten / bespannen

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und daher nicht als vollständig zu verstehen. Die Liste kann laufend angepasst und ergänzt werden.

3.2 Grenzüberschreitende Umgangsweisen in Institutionen

(Sexualisierte) Grenzüberschreitungen bzw. Gewalt geht grundsätzlich mit einem ungleichen Machtgefüge einher. Machtgefügen ist daher besondere Aufmerksamkeit und Wachsamkeit zu geben.

Grenzüberschreitende Umgangsweisen in Institutionen durch Peers und Erwachsene / (Fach-)Personal können unter Anderem sein:

- Missachtung einer angemessenen körperlichen Distanz (intime körperliche Nähe und Berührungen im täglichen Umgang)
- grenzüberschreitende Spiele unter Peers, die zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen
- Missachtung eines respektvollen Umgangs (bspw. Beleidigung, öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch unerlaubte Aufnahmen, Veröffentlichung etc., Verletzung auf Recht von Intimität bei Körperpflege,

machtorientierter Befehlston, persönlich abwertende, sexistische, rassistische oder anderweitig diskriminierende Bemerkungen

- Missachtung der Schamgrenzen sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen
 - Missachtung von Grenzen zwischen den Generationen (bspw. mit Kindern und Jugendlichen flirten, sich dauerhaft selbst wie ein Kind / Jugendlicher verhalten, unangemessene Kosenamen, Zulassen von sexualisiertem / gewalttätigem Verhalten unter den Peers)
 - Missachtung von Grenzen der professionellen Rolle (bspw. Unangemessene und intime Themen mit den Kindern und Jugendlichen teilen, unangemessener zärtlicher Umgang)
 - Ausnutzung der eigenen Machtposition
- (vgl. o. A. (1) (2019), S.18)

3.3 Anhaltspunkte auf Überschreitungen und Gewalt

Anhaltspunkte auf (sexualisierte) (Peer-)Grenzüberschreitungen bzw. Gewalt werden hier in sichtbare Hinweise unter Anderem beschrieben als:

- **Äußere Erscheinung**
Wiederkehrende oder extreme Anzeichen von Verletzungen, blaue Flecken, Schürfungen, Knochenbrüche o. Ä., sichtbare Unter-/Überernährung, mangelhafte Körperhygiene, Augenringe
 - **Verhalten des Kindes**
Auffälliges Verhalten sich oder anderen gegenüber (Gewalt und Wut ggü. Anderen, Selbstverletzung etc.), Andeutungen auf Misshandlungen und / oder Straftaten (in Spiel und Gespräch), Zurückziehen aus sozialem Umfeld und Isolation, übertriebene Trauer, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Weggetretenheit
 - **Verhalten des sozialen nahen Umfeldes**
Wiederkehrende / extreme Gewalt unter Bezugspersonen bzw. sozialem Umfeld / gegenüber dem Kind, Verweigerung von notwendigen medizinischen Behandlungen
 - **Familiäre Situation**
Prekäre Lebenssituationen, dauerhaft fehlende Beaufsichtigung, kritische Elternsituation
 - **Persönliche Situation der Eltern**
Psychische oder suchtbasierte Erkrankungen, geistige / körperliche Behinderungen
 - **Kritische Wohnsituationen**
Wohnungslosigkeit, unangemessene Wohnverhältnisse, Verwahrlosung
- (vgl. o. A. (1) (2019), S. 17)

Weitere Anhaltspunkte für Missstände können unter anderem sein:

- Seelische Gewalt: Unterdrückung, Beleidigung, Gewaltandrohung, Herabsetzung
- Vernachlässigung: finanzielle Vernachlässigung, gesundheitliche Vernachlässigung, emotionale Vernachlässigung
- Erwachsenenkonflikte im Trennungs- / Scheidungsfall: Trauer, Streit, Angst
- häusliche Gewalt: aggressives, auffälliges Verhalten
- Autonomiekonflikt (Nichtbewältigung von Ablösekonflikt): Einschränkung der Sorgeberechtigten aufgrund Vorstellungen, Normen, Werten etc. durch Zwang, (Be-)Drohung, Verbote, Gewalt, Einschränkung der (Entfaltungs-)Freiheit
- Gefährdung als Transaktion (problematische Verhaltensweisen von Kindern / Jugendlichen werden nicht korrigiert bzw. beachtet und hinterfragt): Drogenkonsum, Alkoholkonsum, Suchtverhalten, psychische Probleme, Schule schwänzen etc.

(vgl. o. A. (4), S. 48 ff.)

3.4 Täter

(Sexualisierte) (Peer-) Grenzüberschreitungen und / oder Gewalt können sowohl durch Gleichaltrige, als auch durch Erwachsene erfolgen. Es gibt dabei kein einheitliches Täterbild. Die MIKADO-Studie ergab, dass Täter überwiegend, aber nicht ausschließlich männlich, aus verschiedensten sozialen Milieus und Altersgruppen, sogar minderjährig, und unterschiedlichen Aussehens sind. Die Tätergruppe kann daher nicht anhand von äußeren Merkmalen identifiziert werden. Zudem sind Täter nicht zwangsläufig fremde Personen, sondern oft aus dem nahen sozialen Umfeld. Die Motive der Täter sind nicht zwangsläufig einer pädophilen Sexualorientierung geschuldet. Machtausübung, Ersatzhandlung oder eigene Erfahrungen können ebenso eine Rolle spielen. (vgl. o. A. (4), S. 44 und o. A. (5) (2015))

(Sexualisierte) (Peer-) Grenzüberschreitungen bzw. Gewalt kann zufällig geschehen. In der Regel wird das Verhalten von den Tätern lange Zeit geplant und entsprechend, teils auch über (Cyber-)Grooming-Prozesse aufgebaut. Täter halten sich oft im Schul-, (digitalen) Freizeit- oder Familiensozialraum von Kindern und Jugendlichen auf, gewinnen ihr Vertrauen, bringen sie in eine Abhängigkeit durch Belohnung und Bestrafung, wirken charismatisch oder sind selbst stark belastet, manipulieren und isolieren die Betroffenen, geben den Betroffenen das Gefühl selbst an den Übergriffen Schuld zu sein oder allein da zu stehen bzw. bedrohen sie und nutzen Scham- und Schuldgefühle aus. (vgl. o. A. (4), S. 46 f.; Bullens, R. in: Marquardt-Mau, B. (Hg.)(1995):, S. 55 ff. und o. A. (5) (2015))

3.5 Ansprechpartner / Hilfestellen

Kinder und Jugendliche / Betroffene sollen an dieser Stelle über einige externe Ansprechpartner und Beratungsstellen etc. informiert werden.

- **Ansprechpersonen im nahen Umfeld / vor Ort**

Enge Freunde oder Familie (solange es dem Kindeswohl nicht entgegensteht), Lehrer, Schulsozialarbeiter, Ärzte, Jugendbeauftragte, Jugendpfleger, unabhängige beauftragte Person vor Ort (Frau T. Tausend)

- **Polizeiinspektion Kempten**

Auf der Breite 17, 87439 Kempten (Allgäu)

Telefonnummer regulär: 0831 9909-0

Telefonnummer im Notfall / akuten Situationen: 110

- **Kreisjugendamt**

Allgemeiner sozialer Dienst

Frau Retter 08321/612-1533

- **Hilfetelefone:**

Psychologischer KRISENDIENST Bayern: 0800 655 3000

Telefonseelsorge: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 111 0 333

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 0800 0 116 016

Sucht- und Drogenhotline: 01805 31 30 31

- **Frauenhaus**

Frauenhaus Kempten:

Tel: 0831 18018

E-Mail: info@frauenhaus-kempten.de

Beratungsbüro Frauen helfen Frauen e.V.

Gerberstraße 5, 87435 Kempten

- **Nummer gegen Kummer**

Mo – Sa von 14 bis 20 Uhr

Telefon: 116 111

Email: info@nummergegenkummer.de

- **N.I.N.A.**

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

Hilfetelefon Berta: 0800 30 50 750

3.6 Präventive Maßnahmen der Gemeinde Betzigau

Die Gemeinde Betzigau verlangt vor Anstellung oder Praktikum im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Gemeindejugendpflege) gemäß § 72 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis. Eine Anstellung oder Tätigkeitsaufnahme darf nur erfolgen, sofern kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt. Um auch im ehrenamtlichen Sektor im Bereich der gemeindlichen (Sommer-)Ferienprogramme einen Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz zu leisten, haben alle Ehrenamtlichen Veranstalter der Programme, unabhängig von Dauer, Art und Regel des Programmes, ein erweitertes Führungszeugnis bei der Gemeinde Betzigau vor Tätigkeitsaufnahme vorzulegen. Auch hier darf eine Tätigkeitsaufnahme nur erfolgen, sofern kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, muss (gleich ob haupt- oder ehrenamtlich tätig) ein Verhaltenskodex (Ehrenkodex) inkl. Selbstauskunftspflicht unterschrieben vorgelegt werden. Außerdem wird bei der Anstellung auf ein Mehraugenprinzip im Bewerbungsgespräch geachtet. Arbeitszeugnisse und Referenzen müssen vorgelegt werden. Die Personalstruktur der Gemeindejugendpflege wird laufend an sich wandelnde Bedarfe angepasst und entsprechend erweitert.

Die Gemeinde Betzigau ermöglicht es Fachkräften und Beauftragten entsprechende Fort- und Weiterbildungen rund um das Thema (sexualisierte) (Peer-)Grenzüberschreitungen und Gewalt zu besuchen.

Mit den Netzwerkpartnern, wie beispielsweise Schule und Schulsozialarbeit, KJR Oberallgäu, BJR, Jugendamt, Vereinsorgane, Eltern, Kinder und Jugendliche, steht die Gemeindejugendpflege Betzigau in laufendem Kontakt.

Die Gemeindejugendpflege setzt unter anderem auf Prävention durch Information. Kinder und Jugendliche werden über verschiedene Wege über Hilfeangebote und Hilfestellen informiert, befähigt, ihre eigenen Grenzen und Empfindungen zu benennen und zu identifizieren sowie für sich einzustehen und sich im Bedarfsfall Hilfe zu holen. Siehe dazu nachfolgend genauere Erläuterungen.

Die Gemeinde Betzigau sorgt für adäquate Beleuchtung und Sicherung von Straßen, Nebenstraßen und Plätzen nach gemeindlichen Vorgaben und Standards. Außerdem wird bei Jugendtreffen die Verkehrssicherungspflicht sehr ernst genommen.

4. Organisationskultur

(vgl. o. A. (3), S. 22 ff.)

4.1 Offene Kommunikations- und Fehlerkultur

Innerhalb der Gemeinde Betzigau und der Gemeindejugendpflege besteht eine offene Kommunikations- und Fehlerkultur. So wird regelmäßig bei den Zielgruppen und Teilnehmenden abgefragt, an welcher Stelle Verbesserungen / Anpassungen vorgenommen werden sollen. Außerdem wird offen und direkt kommuniziert, dass Anliegen, gleich welcher Art, in einem persönlichen Gespräch mit der Gemeindejugendpflege bearbeitet werden können. Hier wird über Hilfe- und Anlaufstellen im Umkreis beraten und der Weg je nach Wunsch und Anliegen der betroffenen Kinder und Jugendlichen begleitet.

4.2 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden rund um die Gemeindejugendpflege und Kinder- und Jugendangelegenheiten können direkt bei der Gemeindejugendpflege und der Gemeinde Betzigau persönlich, telefonisch oder per Mail abgegeben werden.

4.3 Beteiligungskultur

Die Angebote und Programme der Gemeindejugendpflege Betzigau sind pädagogisch so konzipiert und angelegt, bzw. konzeptionell gerahmt, dass eine aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowohl in der Planung, der Organisation und Vorbereitung sowie in der Durchführung und den einzelnen Projektschritten ermöglicht wird.

Kinder und Jugendliche können sich und sollen, sofern sie es wollen, an der Gestaltung der Angebote, der Durchführung von Programmen und Kampagnen sowie Projekten innerhalb der konzeptionellen Rahmung frei entfalten und ihre Gemeindejugendarbeit bzw. ihren Lebensraum nach ihren Vorstellungen (mit-)gestalten. Die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen wird angestoßen, aufgegriffen, begleitet und bei Bedarf unterstützt.

Ziel ist die Befähigung der Kinder und Jugendlichen für sich und ihre Anliegen einzustehen, sich aktiv für sie einzusetzen und dadurch Selbstwirksamkeit und Identifikation mit dem eigenen Lebensraum, der Gemeinde Betzigau, zu erfahren. Die Gemeindejugendpflege legt hier besonderen Wert auf offene und ehrliche Kommunikation, Information und Reflektion sowie Authentizität gegenüber den Beteiligten.

4.4 Grenzachtende Organisationskultur

Die Ausgestaltung der Programme und Angebote der Gemeindejugendpflege Betzigau wird an die individuellen Grenzen der Teilnehmenden hinsichtlich Altersgruppe, Fähigkeiten und

Fertigkeiten, Schutz- und Aufsichtsintensität, Dauer und Inhalte der Veranstaltung angepasst, sodass bei den Beteiligten kein Gefühl von Überforderung, Unsicherheit oder negativem Selbstbild entsteht. Zu dieser Berücksichtigung gehört auch die Wahrung von FSK bei Film- und Soundangeboten sowie die altersgerechte Erklärung von Programminhalten, -Vorgängen sowie der Umgangs- und Verhaltensregeln im analogen und digitalen Kontext. Die Teilnehmenden sollen sich in ihrem eigenen Tempo und mit ihren vorhandenen Ressourcen so einbringen können, wie sie es möchten, um befähigende und selbstwirksamkeitsfördernde Prozesse in Gang zu setzen. So können Kinder und Jugendliche eigene Stärke wahrnehmen, Selbstbewusstsein annehmen und anfangen, für sich selbst einzustehen.

Eine ausreichende körperliche Distanz zu den Teilnehmenden aller Altersgruppen ist zu wahren. Von unnötigen Berührungen / Kontakten ist abzusehen. Gleichzeitig soll den Teilnehmenden eine grenzachtende und respektwahrende Umgangsweise sowie Arten von Grenzüberschreitungen untereinander vermittelt werden. Konkret bedeutet das beispielsweise, dass körperliche Nähe nicht gesucht werden soll bzw. beispielsweise bei Verletzungen, Hilfeleistung bei Aufgaben etc. erst gefragt wird, ob es in Ordnung ist. Teilnehmende werden nicht einfach umarmt. Wenn ein Kind oder Jugendlicher aus einer besonderen Situation heraus selbst auf einen zukommt und einen umarmt, kann in der Situation entschieden werden, ob es sich hier um Näheverletzung oder den Wunsch des Heranwachsenden nach Geborgenheit handelt.

Verbal ist auf Ausdruck, Stimme und Tonlage zu achten. Beleidigungen, Beschimpfungen, Anschreien der Teilnehmenden sowie eine aggressive, laute und herrische Tonlage sind zu vermeiden (Deeskalation und Intervention zur Gefahrenprävention ausgenommen). Das Selbe muss für die Peergroup gelten und aktiv vermittelt bzw. angeleitet werden.

5. Eindeutige Positionierung

Die Gemeinde Betzigau positioniert sich auch in der Gemeindejugendpflege klar gegen jegliche Form Gewalt an und gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es wird aktiv Aufklärung, Kommunikation und Beratung angeboten. Visuelle Untermalungen durch Plakate, Flyer Auslagen und Programme zur Gewaltprävention (sexuell und nichtsexuell) bzw. Selbststärkung werden aktiv in den Alltag eingebunden.

Eine professionelle, konzeptionell gerahmte und sichere Kinder- und Jugendarbeit ist der Gemeinde Betzigau ein Anliegen. Die Gemeindejugendpflege Betzigau und die Vertreter der Gemeinde Betzigau handeln nach dem veröffentlichten Leitbild der gemeindlichen Jugendpflege Betzigau mit pädagogischem Profil. Vorliegendes Schutzkonzept sowie Maßnahmen (Prävention und Intervention) sind den Beteiligten bekannt. Nach diesen Maximen handeln die Gemeindejugendpflege und die Gemeindevertreter.

6. Klare Regeln und Schutzvereinbarungen

Der Gruppen- und Aktionsalltag wird durch Verhaltens- und Rahmenregeln für die Besucher der Kinder- und Jugendtreffen sowohl für den analogen, als auch den digitalen Raum gerahmt. Die Verhaltens- und Rahmenregeln speziell für die Mediennutzung innerhalb der Kinder- und Jugendprogramme haben die Kinder und Jugendlichen aktiv mitentwickelt und nach ihren Bedürfnissen gestaltet bzw. erweitert. Diese Regelungen sind den Teilnehmenden bekannt und öffentlich einsehbar. Sie werden laufend an sich wandelnde Bedarfe angepasst.

Die Vorlage in regelmäßigen Abständen und nach Aufforderung der Gemeinde Betzigau eines erweiterten Führungszeugnisses, ist sowohl für das (Fach-)personal, als auch alle anderweitig und ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie dem Ferienprogramm Betzigau Pflicht. Eine Tätigkeitsaufnahme oder -weiterführung darf nur erfolgen, sofern kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Die haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen müssen neben dem erweiterten Führungszeugnis ohne entsprechenden Tätigkeitsausschluss noch einen Ehrenkodex inkl. Selbstauskunft unterschreiben und vorlegen bzw. in bestimmten Fällen noch eine entsprechende zusätzliche (pädagogische) Schulung absolvieren.

Im Falle einer (sexualisierter) (Peer-)Gewalt und Grenzüberschreitung ist ein festgelegter Notfallplan einzuhalten. Die entsprechenden Schritte, Ansprechpersonen und Maßnahmen sind den Beteiligten bekannt. Datenschutz und vor allem der Schutz der Betroffenen stehen bei dem gesamten Vorgehen im Vordergrund.

7. Interventionsplan

„Der weiteren Konkretisierung des Begriffs "Kindeswohlgefährdung" dient die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, Seite 1.434), der für die Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung drei zu erfüllende Kriterien beschreibt:

- 1. Die Gefahr für das Wohl muss gegenwärtig vorhanden sein.*
- 2. Die (künftige) Schädigung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen muss erheblich sein.*
- 3. Die Schädigung muss mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sein.*

In diesem Sinne kann der Begriff "Kindeswohlgefährdung" so gefasst werden, dass für ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen schwerwiegende gefährdende Lebensumstände existieren, welche ohne eine unmittelbare positive Veränderung mit ziemlicher Sicherheit zu einer gravierenden Schädigung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen führen werden, wenn diese nicht schon eingetreten ist.“ (o. A. (7), S. 8)

Die konkreten Interventionspläne liegen der Gemeinde Betzigau sowie der Gemeindejugendpflege, den ehren- und hauptamtlich tätigen (Fach-)Kräften und der

Beauftragten Person vor. Die Schritte sind bekannt und werden unter Wahrung des Schutzes der Betroffenen eingehalten. Je Bedarf werden sie erweitert und angepasst. Grundsätzlich umfasst der Interventionsplan folgende Aspekte:

1. Gefahrenpotentiale kennen und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einleiten

Die in der gemeindlichen Kinder- und Jugendpflege sowie ehrenamtliche tätige Personen kennen die Gefahrenpotentiale und Machtgefüge, in denen (sexualisierte) (Peer-)Gewalt und Grenzüberschreitungen möglich sein könnten. Es sind bereits im Vorfeld entsprechende Vorsichtsmaßnahmen und Rahmungen sowie die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik und den Beteiligten einzuleiten. Mögliche Gefahrenpotentiale und Machtgefüge werden durch regelmäßige Analysen und fortlaufende Reflektionen bzw. gedankliche Vorwegnahme von Programmausgestaltungen und Bedingungen identifiziert.

2. Präventive Arbeit in den Fokus rücken

Präventive Arbeit in Form von Kampagnen, Projekt- und / oder Infotagen / -Angeboten sowie eine aktive Aufklärung der Kinder und Jugendlichen sowie des (Fach-)Personals und der ehrenamtlich tätigen Personen, über Formen von Grenzüberschreitungen, eigenen Rechten und Grenzbereichen sowie Hilfsangeboten werden in die alltägliche Arbeit der Gemeindejugendpflege integriert. Die Angebote werden zielgruppenspezifisch, nach fachlicher Information und altersentsprechend ausgestaltet. Kindern, Jugendlichen und Eltern wird eine offene und dialogische Kommunikation in der Beratungs- und Betreuungssituation ermöglicht. Das eigene pädagogische Handeln wird dabei an einem grenzwahrenden Umgang, einer gewaltfreien Lösung von Konflikten und humanitären Werten und Normen sowie der Orientierung an Rollenbildern auf gleichwertiger Ebene orientiert. Partizipation wird aktiv ermöglicht.

3. Intervention / Vorgehen bei Übergriffen

Das Vorgehen bei Übergriffen ist grundsätzlich festgeschrieben. Hierzu gehört unter anderem, dass Anhaltspunkte für Kindes- und Jugendwohlgefährdung, die konkreten Handlungsleitlinien, Verfahrensregeln und Dienstanweisungen dem (Fach-)personal bekannt sind und diese in allen Ebenen eingehalten werden. Die Anweisungen liegen für die Verantwortlichen einsehbar aus. Ein (anonymes) Beschwerdemanagement wird von der Gemeinde Betzigau ermöglicht. Als Ansprechperson für die Betroffenen fungieren sowohl die Führungs- und Leitungskräfte, als auch die beauftragte Person. Die externen Angebote zur Beratung und zum Schutz sind in Form eines Aushangs sichtbar. Maßnahmen und Interventionen sind an den Schutz der Betroffenen orientiert und angepasst.

Die Interventionsvorgehensweise lässt sich grundsätzlich in drei verschiedene (sexualisierte) Gefährdungssituationen unterscheiden. Gefährdung durch (Fach-)Personal oder Ehrenamtliche innerhalb der Organisation, Gefährdung unter Peers (Gleichaltrigen) und Gefährdung im familiären / sozialen Kontext (vgl. o. A. (4), S. 23 ff.). Das Verfahren und der Einbezug Dritter sind mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen abzustimmen bzw. die Erlaubnis einzuholen sofern nicht automatisch § 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG greift. Des Weiteren ist auf die Verantwortlichkeiten / Rechte und Pflichten des (Fach-)Personals und der ehrenamtlichen Kräfte zu verweisen. Diese müssen gewahrt werden.

Außerdem sind folgende Aspekte zwingend zu beachten:

Einbezug des betroffenen Kindes / Jugendlichen

„Kinder und Jugendliche haben ein gesetzlich verankertes Recht auf eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, die sie betreffen.[...] Dies gilt auch in Bezug auf Entscheidungen, die ihrem Schutz vor Gefährdung dienen.[...] Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn im Einzelfall durch die Einbeziehung der wirksame Schutz der oder des Minderjährigen in Frage gestellt würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).“ (o. A. (7), S. 20)

Einbezug der Eltern / Erziehungsberechtigten

„Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowohl in den Prozess der Gefährdungseinschätzung als auch in die Entscheidung über Maßnahmen zur Abwendung drohender, bestehender oder weiterer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen. Einzig, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden. Dies kann insbesondere bei Verdachtsfällen sexueller oder sexualisierter Gewalt im häuslichen Kontext oder auch bei Fällen von Misshandlung der Fall sein.“ (o. A. (7), S. 18)

Die jeweiligen Interventionsmaßnahmen nach Konstellation (innerhalb / außerhalb Organisation) sind den ehren- und hauptamtlichen (Fach-)Kräften bekannt und zugänglich gemacht. Die Handlungsschritte werden mit Bedacht und unter Einhaltung der festgeschriebenen Maximen eingehalten und bei Bedarf wiederholt / ergänzt. Grundsätzlich schließen die Vorgehensweisen folgende Schritte ein:

1. Wahrnehmen, Dokumentieren, Vorgesetzte informieren
2. Kollegiale Erstbewertung und ggf. Einbezug fachlicher Stellen
3. Gefährdungseinschätzung und Einbezug Eltern (sofern Schutz des Betroffenen nicht gefährdet)
4. Vorgehensbesprechung mit Betroffenen
5. Ableitung / Einleitung Hilfe- und Schutzmaßnahmen
6. Fallaufarbeitung und Ableitung (präventiver) Maßnahmen

4. Einbezug der Netzwerkpartner und externen Anlauf- / Beratungsstellen

Bei Bedarf werden externe Fachberatungen, Supervision und andere Behörden sowie ein kollegialer Austausch in das Verfahren einbezogen. Vordergründig steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen.

5. Maßnahmenergreifung

Die Maßnahmenergreifung erfolgt nach Vorgehensbeschreibung mit Bedacht und Ruhe. Es werden keine Schnellschläge oder Hetzjagten veranstaltet. Das Vorgehen wird mit der Leitungsebene und ggf. externen hinzugezogenen Stellen besprochen. Der Schutz der persönlichen Daten und vor allem der, der betroffenen Kinder und Jugendlichen steht an oberster Stelle. Den Betroffenen werden keine Versprechungen (vor allem nicht über Konsequenzen für Tatbeteiligte und Täter) gemacht.

6. Reflektion der Fallarbeit

Jede Fallarbeit wird im Anschluss ausführlich resümiert und analysiert. Hierfür ist sich an einem für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Betzigau allgemein gültigen Reflektionsbogen zu orientieren. Dieser kann nach Bedarf erweitert werden. In die Reflektion werden die beteiligten Personen und wenn möglich und dem Kindes- und Jugendwohl bzw. der Genesung nicht entgegenstehend auch die Betroffenen einbezogen. Erkenntnisse aus der Reflektion werden in das bestehende Schutzkonzept eingearbeitet und entsprechende präventive Maßnahmen implementiert bzw. Interventionsvorgänge angepasst.

8. Weiterführung und Implementierung

Die Implementierung des Schutzkonzeptes der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Betzigau erfolgt durch regelmäßige Information der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie aktiven Einbezug präventiver Angebote in den Programmalltag. Außerdem liegt das entsprechende Konzept zur öffentlichen Einsichtnahme vor.

Das Schutzkonzept der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Betzigau wird fortlaufend auf interdisziplinärer Ebene und unter Partizipation der Kinder und Jugendlichen entwickelt und angepasst. Dazu gehört die regelmäßige Wiederholung der Gefährdungsanalyse vor Ort, die Fallaufbereitung und entsprechende Ableitung und Aufnahme von (zusätzlichen) präventiven und intervenierenden Maßnahmen, die Aktualisierung gemäß gesetzlicher Bestimmungen und die laufende Evaluation der bestehenden Konzeption der Gemeinde Betzigau.

9. Literaturangaben

Bullens, Ruud: Der Grooming Prozess – oder Das Planen des Missbrauchs, in: Marquardt-Mau, Brunhilde (Hg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung; S. 55 ff. München; Juventa 1995

o. A. (1): Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche; Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.; 1. Auflage (Mai, 2019); Dortmund

o. A. (2): Das gesamte Sozialgesetzbuch (SGB I-XIV) (2020); Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); WALHALLA Fachverlag; Regensburg 2020; Ausgabe 2020/I

o. A. (3): Schutzkonzepte in der Jugendarbeit. Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit; Hg. Bayrischer Jugendring K.d.ö.R. vertreten durch Matthias Fack; Augsburg (2021)

o. A. (4) Arbeitshilfe. Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit; Hg. Paritätisches Jugendwerk NRW, Wuppertal (2021)

o. A. (5) MIKADO-Studie; Universität Regensburg (2015); http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO%20%20Ergebnisse.pdf (letzter Zugriff, 11.12.2024)

o. A. (6) Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist

o. A. (7) Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII; Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022; Zentrum Bayern Familie und Soziales ZBFS Bayerisches Landesjugendamt; München (2022)